**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/6970**

**14. Wahlperiode** 27. 09. 2001

# Antrag

## der Bundesregierung

### Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Einladung des mazedonischen Präsidenten Trajkovski vom 18. September 2001 und der Resolution Nr. 1371(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 26. September 2001

Der Bundestag wolle beschließen:

Die NATO-geführte Operation ESSENTIAL HARVEST wurde am 26. September 2001 erfolgreich beendet. Das Bündnis hat mit dem Einsammeln und Zerstören der von den ethnisch albanischen bewaffneten Gruppen abgegebenen Waffen den politischen Prozess in Mazedonien gefördert und den Willen der internationalen Gemeinschaft, zur friedlichen Streitbeilegung in Mazedonien beizutragen, sichtbar unterstrichen.

In Mazedonien sind in den vergangenen Wochen deutliche Fortschritte bei der Verständigung der politischen Parteien untereinander erzielt worden. Dennoch bestehen Spannungen – besonders in den nördlichen Regionen des Landes – innerhalb der Bevölkerung fort. Die Umsetzung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Dabei sind die Bildung und der Ausbau von Vertrauen zwischen slawischen und albanischen Mazedoniern besonders wichtig. Dieses Vertrauen muss sich vor allem bei der Wiederherstellung öffentlicher Sicherheit und bei dem weiteren Aufbau leistungsfähiger öffentlicher Institutionen herausbilden. Die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft ist dabei unerlässlich. Dem Einsatz von internationalen Beobachtern kommt bei der Wiederherstellung normaler Lebensverhältnisse herausragende Bedeutung zu. Er dient der länderspezifischen Konfliktprävention; gleichzeitig ist er Teil einer langfristig angelegten politischen und ökonomischen Gesamtstrategie für die Balkanregion und Südosteuropa, die auf den bisherigen Erfolgen des Stabilitätspakts aufbaut.

Das politische Rahmenabkommen sieht den Einsatz von internationalen Beobachtern vor. Sowohl EU als auch OSZE haben die Mitgliederzahl ihrer Beobachtermissionen in Mazedonien bereits erhöht und planen weitere personelle Aufstockungen. Beide Organisationen haben jedoch deutlich gemacht, dass sie nach Abschluss der Operation ESSENTIAL HARVEST zusätzlichen, über die Verantwortung Mazedoniens hinausgehenden Schutz für ihre Beobachter durch eine internationale militärische Sicherheitspräsenz als notwendig erachten; ein Einsatz von Beobachtern in Krisensituationen und die erforderliche weitere personelle Aufstockung der Missionen sei ohne diesen zusätzlichen Schutz nicht zu vertreten. Die umfassende Präsenz internationaler Beobachter ist für die weitere Stabilisierung Mazedoniens jedoch von wesentlicher Bedeutung.

Auf Ersuchen des mazedonischen Präsidenten hat die NATO daher beschlossen, den Beobachtern – in Anerkennung der grundsätzlichen Verantwortung der mazedonischen Regierung für ihre Sicherheit der Beobachter – zusätzlichen Schutz durch militärische Präsenz in Mazedonien zu bieten.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf Basis der Bitte des mazedonischen Präsidenten vom 18. September 2001 und der Beschlüsse des NATO-Rats vom 26. September 2001 sowie gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 zu.

Der Beschluss der Bundesregierung lautet:

1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Der Präsident der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (im Folgenden: Mazedonien), Boris Trajkovski, hat mit Schreiben vom 18. September 2001 an den NATO-Generalsekretär um eine militärische Präsenz der NATO gebeten, die nach Abschluss der Operation ESSENTIAL HARVEST einen zusätzlichen Beitrag zur Sicherheit internationaler Beobachter leisten soll. Die Verantwortung für die Sicherheit der Beobachter trägt weiterhin die mazedonische Regierung. Die NATO entwickelte aus Anlass des Schreibens von Präsident Boris Trajkovski den Operationsplan 10417 AMBER FOX, der am 26. September 2001 vom NATO-Rat gebilligt wurde. Das Einladungsschreiben von Präsident Boris Trajkovski stellt, ergänzt um weitere Vereinbarungen, die rechtliche Grundlage für die geplante NATO-Operation dar. Die weiteren Vereinbarungen zum Status der NATO-Truppe und zu den Modalitäten des Einsatzes wurden abgeschlossen.

Dieser Einsatz in Mazedonien steht im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution Nr. 1371(2001) vom 26. September 2001 die Bemühungen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen bei der Umsetzung des Rahmenabkommens vom 13. August 2001 gebilligt und seine nachdrückliche Unterstützung dafür zum Ausdruck gebracht, dass auf Wunsch der mazedonischen Regierung eine multinationale Sicherheitspräsenz in Mazedonien geschaffen wird, die einen Beitrag zum Schutz der internationalen Beobachter leistet.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Umsetzung des NATO-Operationsplans 10417 AMBER FOX im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz. Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

3. Auftrag

Die Operation AMBER FOX unterstützt die internationale Gemeinschaft bei ihren politischen Anstrengungen zur friedlichen Beilegung des innermazedonischen Konflikts und fördert zugleich die Stabilisierung der Balkanregion. Ziel der Operation ist die Gewährleistung von Hilfe in Notfällen für in Mazedonien eingesetzte internationale Beobachter. Die zu diesem Zweck eingesetzte „Task Force FOX“ hat folgende Aufgaben:

– Verlegung in das Einsatzgebiet,

– Eigensicherung,

– Koordinierung mit den internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,

– Aufklärung und Austausch von Informationen mit internationalen Organisationen und mazedonischen Behörden,

– Unterstützung von Beobachtern in Notfällen,

– Befreiung von Beobachtern aus der Gewalt Dritter auch gegen Widerstand sowie

– Rückverlegung.

4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation AMBER FOX in nachfolgenden Ziffern 5 und 8 genannte Kräfte der NATO anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Operation AMBER FOX einzusetzen.

Die Ausführungsanweisung für die Operation wurde durch den NATO-Rat am 26. September 2001 erlassen. Die Operation beginnt am 27. September 2001. Fortschritte bei dem parallel zum Einsatz der internationalen Beobachter erfolgenden Aufbau multiethnischer Polizeikräfte in Mazedonien werden mitbestimmend für die politische Entscheidung zur Beendigung der Operation sein. Die Ermächtigung zur deutschen Beteiligung gilt zunächst für drei Monate. Für den Fall der Fortführung der NATO-Operation AMBER FOX auf der Grundlage des Operationsplans 10417 wird der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen eine entsprechende Verlängerung des Einsatzes der deutschen Kräfte bis zu einer erneuten Beschlussfassung des Deutschen Bundestages anzuordnen. In diesem Fall wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der weiteren Beteiligung deutscher Kräfte spätestens in der ersten auf die Verlängerungsentscheidung der Bundesregierung folgenden regulären Sitzungswoche erneut konstitutiv befassen.

5. Einzusetzende Kräfte

Für die deutsche Beteiligung an der Operation AMBER FOX werden bereitgestellt:

– mechanisierte Kräfte,

– Unterstützungskräfte einschließlich Aufklärungskräften,

– Kräfte in integrierter Verwendung,

– Kräfte für die Führung des Hauptquartiers „Task Force FOX“ und

– Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der „Task Force FOX“ richten sich nach den zwischen der NATO und Mazedonien getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt. Den im Rahmen dieser Operation eingesetzten Kräften wird auch das Recht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Unterstützungsauftrags sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe zugunsten Jedermann erteilt.

7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist das Territorium Mazedoniens. Angrenzende Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu den Zwecken Zugang und Versorgung genutzt werden.

8. Personaleinsatz

Für die Operation AMBER FOX werden bis zu 600 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

Kräfte der Operationen JOINT FORGE (SFOR) und JOINT GUARDIAN (KFOR) können zur Unterstützung herangezogen werden, sofern die Auftragserfüllung im Rahmen des jeweiligen Einsatzes nicht gefährdet wird. Dabei und im Falle von Kontingentwechseln kann die Personalobergrenze von 600 Soldaten vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation AMBER FOX kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents und andere truppenstellende Nationen bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Es werden eingesetzt

– nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
– Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.

9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzkosten dieses Einsatzes werden für den Zeitraum von drei Monaten rund 76 Mio. DM betragen. Entsprechende Mittel sind im Einzelplan 14 im Haushalt 2001 nicht veranschlagt und stehen im Regierungsentwurf 2002 nicht zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2001 werden Zusatzausgaben von rund 40 Mio. DM erwartet. Der Finanzminister hat erklärt, dass er die erforderlichen Mittel überplanmäßig zur Verfügung stellen wird.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333